Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 774
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 15. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2020)

zum Thema:
Anwaltskosten Heckeshorn (II)

und **Antwort** vom 26. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 774
vom 15.06.2020
über Anwaltskosten Heckeshorn (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und greift daher auf Aussagen der mit dem Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds Berlin beauftragte BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) zurück.
Soweit von dort Angaben erstellt und übermittelt wurden, werden diese nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

1.) Auf welche konkreten Verwaltungsverfahren bezogen sich die Akteneinsichten in Verwaltungsverfahren (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/23 611, Zu 3) und welchem konkreten Gerichtsverfahren (Gericht und Aktenzeichen) war dieses jeweils zuzuordnen?

Zu 1.) Die Frage nach der konkreten Zuordnung der Verwaltungsverfahren zu konkreten Gerichtsverfahren berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BIM GmbH, hier insbesondere die Prozesstaktik, und kann deshalb nicht beantwortet werden, zumal diese Gerichtsverfahren bzw. Anschlussverfahren noch andauern.

2.) Auf welche konkreten Gerichtsverfahren (Gericht und Aktenzeichen) bezogen sich die Besprechungen und Ortstermine mit der Obersten Naturschutzbehörde (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/23 611, Zu 3)?

Zu 2.) Die Frage nach der konkreten Zuordnung der Besprechungen und Ortstermine zu konkreten Gerichtsverfahren berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BIM GmbH, hier insbesondere die Prozesstaktik, und kann deshalb nicht beantwortet werden, zumal diese Gerichtsverfahren bzw. Anschlussverfahren noch andauern.

3.) Der Bearbeitung welcher konkreten "anhängigen Gerichtsverfahren diente" (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/23 611, Zu 4) der Ortstermin am 10.05.2019 mit den Berliner Forsten (Gericht und Aktenzeichen)?

Zu 3.) Siehe Antwort zu 2.

4.) Aus welchem sachlichen Grund sollte das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten eine unzutreffende Feststellung betreffend die Höhe der Vergütung der BIM-Mitarbeiter (zitiert in Abgeordnetenhaus-Drs. 18/23 611, Zu 5) treffen?

Zu 4.) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

5.) Aus welchem sachlichen Grund muss die BIM, zumal wenn sie selbst über eine Rechtsabteilung mit 10 Vollzeitäquivalenten verfügt (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/22 960, Zu 1), sich auch außergerichtlich in Verwaltungsverfahren sowie bei tatsachenlastigen Tätigkeiten wie Ortsbesichtigungen mit einer Behörde (Oberste Naturschutzbehörde, Berliner Forsten) anwaltlich durch eine Großkanzlei vertreten lassen?

Zu 5.) Die Sachverhaltsermittlung und Vorbereitung der Prozessstrategie werden üblicherweise durch die prozessvertretende Anwaltskanzlei durchgeführt.

6.) Wie ist die Vergütungsstruktur und Vergütungshöhe der BIM-Mitarbeiter strukturiert?

7.) Wie hoch ist das durchschnittliche Jahresbruttogehalt eines bei der BIM beschäftigten Volljuristen?

Zu 6. und 7.) Die Frage nach der Vergütungsstruktur bzw. nach dem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BIM GmbH und kann deshalb nicht beantwortet werden.

8.) Gibt es für die Gestaltung der Vergütungshöhe von BIM-Mitarbeitern Vorgaben in

a) Gesetzen,

Zu 8. a) Nein.

b) Rechtsverordnungen,

Zu 8. b) Nein.

c) Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und / oder

Zu 8. c) Nein.

d) sonstigen Regelwerken

und wenn ja - gesondert nach lit. a) bis d) - in welchen?

Zu 8. d): Die BIM GmbH verfügt über eine Betriebsvereinbarung, in der die Vergütung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt ist.

9.) Hat die BIM vor der Beauftragung der Großkanzlei SKW Schwarz mit der Prozessführung deren Referenzen auf dem Gebiet des Artenschutzrechts und des FFH-Rechts abgefragt?

Zu 9.) Die Auswahl der für ein Gerichtsverfahren als Prozessvertretung infrage kommenden Anwaltskanzlei erfolgte unter anderem aufgrund der fachlichen Eignung der Kanzlei, hier im Bereich des öffentlichen Baurechts, des Naturschutzrechts, des Artenschutzrechts und des Verwaltungsprozessrechts sowie der Bearbeitung öffentlicher Infrastrukturvorhaben.

10.) Wie viele gerichtliche Verfahren im Anwendungsbereich Artenschutzrecht und FFH Recht hat der Prozessbevollmächtigte der BIM von der Großkanzlei SKW Schwarz Rechtsanwälte vor den Verfahren in Sachen Heckeshorn geführt und bei welchen Gerichten?

Zu 10.) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

11.) Wie viele Beiträge in juristischen Fachzeitschriften hat der Prozessbevollmächtigte der BIM von der Großkanzlei SKW Schwarz Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Artenschutzrechts und des FFH-Rechts veröffentlicht?

Zu 11.) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 26. Juni 2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen